



**ENTWÄSSERUNGSBETRIEB**  
Lutherstadt Wittenberg

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg**

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492) in der zurzeit geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.10.2014 folgende Abwassergebührensatzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

### **Abschnitt I**

§ 1 Allgemeines

### **Abschnitt II Abwassergebühr**

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand

§ 4 Gebühr für Entnahme und Transport

§ 5 Mengengebühr

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 7 Gebührenpflichtiger

§ 8 Veranlagung, Abrechnung und Fälligkeit

### **Abschnitt III Schlussvorschriften**

§ 9 Auskunft- und Duldungspflicht

§ 10 Anzeigepflicht

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Billigkeitsregelung

§ 13 In-Kraft-Treten

## **Abschnitt I**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Lutherstadt Wittenberg, nachstehend Stadt genannt, errichtet und betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Hoheitsgebiet, mit Ausnahme der Ortsteile Pratau, Seegrehna und Griebo, anfallenden Abwassers (Fäkalschlamm und Schmutzwasser) rechtlich jeweils selbstständige Anlagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren in Gestalt von Mengengebühren für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühr).
- (3) Die Begriffsbestimmung der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg gilt wortgleich.
- (4) Die Stadt hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung den Entwässerungsbetrieb als kommunalen Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288,339) errichtet. Der Entwässerungsbetrieb kann die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH mit seiner kaufmännischen Betriebsführung nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_, veröffentlicht im Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_, beauftragen.

## **Abschnitt II**

### **Abwassergebühr**

#### **§ 2 Grundsatz**

Für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme umfasst die Entleerung der Kleinkläranlagen bzw. der abflusslosen Sammelgruben sowie die Abfuhr und Behandlung des Räumgutes.

#### **§ 3 Gegenstand**

Für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage entstehen dem Grundstückseigentümer nachfolgende Gebühren:

- a) Gebühr für Entnahme und Transport,
- b) Mengengebühr für die Vorhalteleistung und die Behandlung,

#### **§ 4 Gebühr für Entnahme und Transport**

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen, abgefahren und behandelt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm bzw. Schmutzwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

## **§ 5 Mengengebühr**

Die Mengengebühr inklusive Transportkosten beträgt

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| a) für die Behandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen           | 33,27 EUR/m <sup>3</sup> |
| b) für die Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben | 14,12 EUR/m <sup>3</sup> |

## **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht für Gebühren gemäß § 3 a) und b) entsteht mit der öffentlichen dezentralen Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Pflicht für Gebühren gemäß § 3 a) und b) erlischt, sobald diese Grundstücksentwässerungsanlagen außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt noch offene Gebührenforderungen bleiben bestehen.

## **§ 7 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer im Sinne der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg gemäß § 2 Absatz 13. Sind ein Erbbaurecht oder Nießbrauch begründet, ist der Erbbauberechtigte bzw. Nießbraucher gebührenpflichtig, der Eigentümer haftet nachgeordnet. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Eigentumswechsel auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel gemäß § 12, Absatz 1 versäumt hat, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 8 Veranlagung, Abrechnung und Fälligkeit**

- (1) Die Veranlagung der Gebühren nach § 3 erfolgt durch die Bekanntgabe eines schriftlichen Gebührenbescheides.
- (2) Die Leistungsgebühr wird nach jeder Entnahme von Abwasser oder Fäkalschlamm abgerechnet.
- (3) Die Leistungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **Abschnitt III** **Schlussvorschriften**

#### **§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Gebühren erforderlich ist
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten bzw. Befahren seines Grundstückes zum Zweck der Entsorgung nach vorheriger Anmeldung zu dulden.

#### **§ 10 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16, Absatz 2, Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 9, Absatz 1 und § 10 die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 9, Absatz 2 das Betreten bzw. Befahren seines Grundstückes nicht duldet;
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach den Bestimmungen des Absatz 1 und des § 16, Absatz 3 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) können mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

#### **§ 12 Billigkeitsregelung**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, könne sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Abwassergebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale  
Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg vom 29.11.2007 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg,

**(Naumann)**  
Oberbürgermeister

(Siegel)